

# Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 11419/25



## Beschluss

In der Familiensache

**Christian Bernd Reimer**, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsteller -

gegen

**Gabi Reimer**, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragsgegnerin -

wegen Namensrecht e.A.

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 21.11.2025 beschlossen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Verfahrenswert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Der Antragsteller beantragt im Wege der einstweiligen Anordnung, der Antragsgegnerin die Führung des Ehenamens „Reimer“ zu untersagen.

Der Antrag wird zurückgewiesen, denn es liegt weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch vor. Der gewählte Ehe Name ist nunmehr der Name beider Beteiligten und bei bei-

den gleich schutzwürdig.

Auch nach einer - hier noch nicht erfolgten - Scheidung behält der Ehegatte den Ehenamen (§ 1355 Abs. 5 BGB). Eine ausdrückliche Regelung, wonach ein Ehegatte dem anderen die Namensführung nach Auflösung der Ehe untersagen lassen könnte, kennt das geltende Recht nach der Aufhebung der §§ 56 und 57 EheG schon durch das 1. EheRG v. 14.6.1976 (BGBl. 1976 I 1421) nicht. Im Hinblick darauf, dass auch der „erheiratete“ Name aus eigenem Recht geführt wird und durch das Persönlichkeitsrecht seines Trägers geschützt ist, wird eine Untersagung der Namensführung durch den namengebenden Ehegatten grundsätzlich nicht in Betracht kommen, da dieser an dem Namen kein besseres Recht haben kann als der andere Ehegatte (BeckOGK/Kienemund, 1.8.2025, BGB § 1355 Rn. 87, beck-online).

Wenn man in besonderen Einzelfällen davon eine Abweichung in Betracht ziehen würde, käme dies jedenfalls erst nach erfolgter Scheidung und nach sorgfältiger Prüfung in Betracht.

Eine Scheidung der Ehe der Beteiligten ist nicht erfolgt. Das bereits beim erkennenden Gericht anhängige Scheidungsverfahren (Geschäftszeichen 164 F 10595/25) ist noch nicht abgeschlossen.

Ein Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts nach § 49 FamFG liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 119 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 4, 113 FamFG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes ergibt sich aus den §§ 42, 41 FamGKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als be-

kannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim  
Amtsgericht Kreuzberg  
Hallesches Ufer 62  
10963 Berlin

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Neuhauß  
Richterin am Amtsgericht